

**Zeitschrift:** Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK = Mensuration, photogrammétrie, génie rural

**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) = Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

**Band:** 90 (1992)

**Heft:** 6: 75 Jahre GF SVVK = 75 ans GP SSMAF = 75 anni GLP SSCGR

**Artikel:** Aufgabenteilung in der amtlichen Vermessung zwischen Verwaltung und Freierwerbenden

**Autor:** Bregenzer, W.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-234840>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aufgabenteilung in der amtlichen Vermessung zwischen Verwaltung und Freierwerbenden

W. Bregenzer

Mit der Schaffung des Zivilgesetzbuches hat der Bund 1912 wohl die amtliche Vermessung bundesweit einheitlich geregelt, die Ausführung der Arbeiten aber den Kantonen anvertraut. Die kantonale Organisationshöhe hat denn auch dazu geführt, dass sich verschiedene Systeme der Zusammenarbeit entwickelt haben.

*Avec l'entrée en vigueur en 1912 du Code civil suisse, la Confédération a bel et bien réglé l'uniformisation de la mensuration sur l'ensemble du territoire suisse, mais elle a confié aux cantons la mission de réaliser les travaux. La souveraineté cantonale a ainsi conduit au développement de divers systèmes de coopération.*

Im Bereich Neuvermessungen und Katasterneuerungen erfolgt die Vergabe der Arbeiten in der Regel überall an freierwerbende Ingenieur-Geometer, eine Ausnahme bilden die grösseren Städte und Gemeinden mit eigenem Vermessungsamt.

In der Nachführung der Parzellarvermessung hingegen lassen sich generell etwa folgende Unterschiede feststellen:

- a) Wahl des Nachführungsgeometers durch die einzelne Gemeinde mit ca. halbjähriger Kündigungsfrist des Nachführungsvertrages.
- b) Wahl des Nachführungsgeometers durch die zuständige Wahlbehörde kreis- oder bezirksweise, i.d.R. jeweils für eine vierjährige Amtszeit.
- c) Freie Berufsausübung des Ingenieur-Geometers in einem ganzen Kantonsgebiet (d.h. von Fall zu Fall Auftragerteilung durch den Auftraggeber an einen Geometer seiner Wahl) für die Feldaufnahmen. Ausführung der Büroarbeiten (Datenaufarbeitung, -verwaltung und -ausgabe) zentral durch das kantonale Vermessungsamt.
- d) Ausführung sämtlicher Nachführungsarbeiten durch Funktionäre des kantonalen oder kommunalen Vermessungsamtes.

Selbstverständlich gibt es dabei auch Mischformen zwischen diesen Systemen. Zweifellos hat jedes dieser vier unterschiedlichen Modelle seine Vor- und Nachteile, wobei sicher jeder Kanton seine guten Gründe für die Wahl seines Systems hat.

Eine vorsichtige objektive Beurteilung aus der Sicht des Verfassers führt zu folgenden Überlegungen:

Die gemeinde- und bezirksweise Vergabe der Nachführungsarbeiten weist den Vorteil auf, dass sich der Geometer angesichts der Kündigtmöglichkeit dauer-

ernd um eine in jeder Beziehung qualitativ hochstehende Dienstleistung bemühen muss. Gleichzeitig ist damit die Chance verbunden, dass sich der Geometer so sehr mit den Vermessungswerken «seiner» Gemeinden vertraut macht, dass er deren Schwachstellen kennt und sich dauernd darum bemühen kann, diese auszumerzen. Die Qualitätserhaltung oder gar Steigerung ist mit diesem System einem einzigen Verantwortlichen in die Hände gelegt.

Die geographisch recht gleichmässige Verteilung der privaten Ingenieurbüros über die ganze Schweiz erlaubt es, die Dienstleistung der amtlichen Vermessung sehr nahe an deren Benutzer heranzutragen.

In sehr vielen Fällen wird der Nachführungsgeometer gleichzeitig noch Berater vieler Gemeinden in Fragen der Raumplanung, Ver- und Entsorgung, Baupolizei usw. sein, so dass die von ihm angebotene Dienstleistung sowohl von Privaten wie von der Öffentlichkeit sehr gefragt sein kann und ihm eine begrüssenswerte Vertrauensstellung schafft.

Nur nebenbei sei erwähnt, dass die Verteilung der privaten Büros im ländlichen Raum (sehr wenige sind in den Städten angesiedelt) auch einen Beitrag zur wirtschaftlichen Stärkung der Randgebiete darstellen kann. Dass in grösseren Städten und in Stadtkantonen die Vermessung zur Stadtverwaltung gehört, dürfte wohl auch vom vehementesten Verfechter privatwirtschaftlicher Prinzipien anerkannt werden, ist doch in diesen Fällen die Verwaltung der Vermessungsdaten eingebettet in die Gesamtheit aller Verwaltungsaufgaben dieser grösseren Gemeinwesen.

Man wird es dem Verfasser nicht verübeln, wenn er noch einen Blick in unsere berufliche Zukunft wirft, die durch die Reform der amtlichen Vermessung geprägt sein wird:



Die privaten Büros werden durch die geplante Methodenfreiheit, die Förderung des freien Wettbewerbs, die rasante Entwicklung des technischen Umfelds usw. zweifellos vermehrt gefordert sein. Daselbe gilt aber auch für die kantonalen Vermessungsämter im Hinblick auf die erhöhten Kompetenzzuweisungen durch den Bund, das Submissionswesen, die in Zukunft notwendig werdenden Vorprojekte, die begleitende Verifikation, die vorgesehenen Koordinationsaufgaben bezüglich raumbezogener Information usw.

Welches auch immer die Art der Aufgabenstellung zwischen Verwaltung und Freierwerbenden sein mag, sicher ist, dass für beide Partner die Weiterbildung einen sehr hohen Stellenwert erhalten wird und dass die partnerschaftliche Zusammenarbeit zur wichtigsten Voraussetzung für eine effiziente und rasche Realisierung der Reform der amtlichen Vermessung wird. Es sei deshalb an dieser Stelle der Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen, dass der eingeschlagene Weg gemeinsam weitergegangen werde, wobei die Partnerschaft sich nicht nur auf die kantonalen Vermessungsämter und die Freierwerbenden, sondern auf Bund, Kantone, Berufsverbände und Ausbildungsstätten beziehen soll.

Sie erinnern sich des Mottos, das von Anfang an der RAV zugrunde gelegt worden ist: «Verbesserung der Dienstleistung der amtlichen Vermessung für Verwaltung, Wirtschaft und Private».

Wenn die Berufsangehörigen aller Stufen, sowohl in der Verwaltung als auch in der Privatwirtschaft, sich diesem Ziel verpflichten, wird die amtliche Vermessung für alle Beteiligten attraktiver werden.

Die bestehende, bewährte Aufgabenteilung wird sicher da und dort den neuen Anforderungen angepasst werden müssen. Wenn aber der Wille zur Zielerreichung und zur Zusammenarbeit vorhanden ist, dürfte diese Aufgabe lösbar sein.

Adresse des Verfassers:

Walter Bregenzer  
Eidg. Vermessungsdirektor  
Eigerstrasse 65  
CH-3003 Bern